

7. April 2016

**BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH,
Frankfurt am Main**

NACHTRAG NR. 4

gemäß § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz ("**WpPG**")

zu dem

Basisprospekt vom 5. Juni 2015

zur Begebung von

Optionsscheinen

bezogen auf

Indizes, Aktien, Währungen, Metalle, Futureskontrakte, und/oder American Depositary
Receipts, Global Depositary Receipts

(der "**Basisprospekt**")

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung von Wertpapieren, die unter Endgültigen Bedingungen zu dem vorgenannten Basisprospekt bis zum Datum dieses Nachtrags begeben wurden, gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, haben das Recht, diese gemäß § 16 Abs. 3 WpPG innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags zu widerrufen, sofern der neue Umstand oder die Unrichtigkeit gemäß § 16 Abs. 1 WpPG vor dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots und vor der Lieferung der Wertpapiere eingetreten ist.

In den Fällen, in denen die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH Gegenpartei des Erwerbsgeschäfts war, ist der Widerruf (der nicht begründet werden muss) in Textform an die BNP Paribas Emissions- und Handelsgesellschaft mbH, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, zu richten. In allen anderen Fällen ist der Widerruf gegenüber derjenigen Stelle zu erklären, gegenüber der der jeweilige Anleger seine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben hat. Für die Wahrung der Widerrufsfrist ist die rechtzeitige Abgabe der Erklärung ausreichend.

Während der Gültigkeitsdauer des vorgenannten Basisprospekts sowie solange im Zusammenhang mit dem vorgenannten Basisprospekt begebene Wertpapiere öffentlich angeboten werden, werden Kopien dieses Nachtrags und des vorgenannten Basisprospekts in der Fassung eventueller Nachträge, auf Anfrage zur kostenlosen Ausgabe am Sitz der Emittentin, Europa-Allee 12, 60327 Frankfurt am Main, und auf der Internetseite der Emittentin unter www.derivate.bnpparibas.com/service/basisprospekte (unter dem Reiter "Optionsscheine") für Anleger in Deutschland, in Österreich und im Großherzogtum Luxemburg bereitgehalten.

Der nachtragsbegründende Umstand ist:

- 1) Die Optionsscheinbedingungen werden in Bezug auf das Verfahren zur Bestimmung des Wechselkurses für die Umrechnung der sog. Referenzwährung in die Auszahlungswährung berichtigt, um eine angekündigte Änderung der Veröffentlichung der Währungswechselkurse durch die Europäische Zentralbank ("EZB") zu berücksichtigen (siehe hierzu Ziffern 1, 8-10 des Nachtrags).
- 2) Die Optionsscheinbedingungen werden für die Produkte Nr. 8 UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine, Nr. 9 X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine und Nr. 10 Mini Future Long/Short Optionsscheine hinsichtlich der Berechnung des Maßgeblichen Basispreises bzw. der Definition der Dividende berichtigt, um eine Änderung der steuerlichen Behandlung von Dividenden zu berücksichtigen (siehe hierzu Ziffern 2 bis 7 und 11 bis 18 des Nachtrags).

Der nachtragsbegründende Umstand ist eingetreten am:

- 1) 7. Dezember 2015 (Datum der Veröffentlichung durch die EZB; Umsetzung der geplanten Änderung voraussichtlich am 1. Juli 2016)
- 2) 18. Dezember 2015 (Datum des Referentenentwurfs eines Gesetzes zur Reform der Investmentbesteuerung (Investmentsteuerreformgesetz – InvStRefG); geplantes Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2018)

1. Auf Seite 20 des Basisprospekts wird der erste Absatz von Element C.19 (dritte Spalte) vollumfänglich wie folgt ersetzt:

"

[Der endgültige Referenzpreis (welcher dem in der Verordnung genannten Ausübungspreis entspricht) eines jeden Optionsscheines ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts [am Bewertungstag].] Die Optionsscheine gelten ohne weitere Voraussetzung am Bewertungstag als ausgeübt.

"

2. Auf Seite 63 des Basisprospekts wird der dritte Absatz unter der Überschrift "**(a) UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine**" vollumfänglich wie folgt ersetzt:

"

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird sowie im Falle eines Futureskontraktes als Basiswert

unter Berücksichtigung des Roll Over Anpassungssatzes, im Falle einer Aktie als Basiswert unter Berücksichtigung der entsprechenden Dividendenzahlungen für die Aktie als auch im Falle eines Index auf Aktien als Basiswert unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien bzw. eines Dividenden-Kostensatzes bezüglich solcher Dividendenzahlungen.

"

3. Auf Seite 63 des Basisprospekts wird der dritte Absatz unter der Überschrift "**(b) UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine**" vollumfänglich wie folgt ersetzt:

"

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird sowie im Falle eines Futureskontraktes als Basiswert unter Berücksichtigung des Roll Over Anpassungssatzes, im Falle einer Aktie als Basiswert unter Berücksichtigung der entsprechenden Dividendenzahlungen für die Aktie als auch im Falle eines Index auf Aktien als Basiswert, sofern in den Optionsscheinbedingungen festgelegt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Dividenden-Kostensatzes in Bezug auf Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Aktien.

"

4. Auf Seite 64 des Basisprospekts wird der dritte Absatz unter der Überschrift "**(a) X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheine**" vollumfänglich wie folgt ersetzt:

"

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes, des Zinsanpassungssatzes für die Aktie und der entsprechenden Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien bzw. eines Dividenden-Kostensatzes bezüglich solcher Dividendenzahlungen angepasst wird.

"

5. Auf Seite 65 des Basisprospekts wird der dritte Absatz unter der Überschrift "**(b) X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheine**" vollumfänglich wie folgt ersetzt:

"

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes, des Zinsanpassungssatzes und, sofern in den Optionsscheinbedingungen festgelegt,

gegebenenfalls des entsprechenden Dividenden-Kostensatzes in Bezug auf Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Aktien angepasst wird.

"

6. Auf Seite 66 des Basisprospekts wird unter der Überschrift "**(a) MINI Future Long Optionsscheine**" der zweite Absatz unter "Auszahlungsbetrag" vollumfänglich wie folgt ersetzt:

"

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes, des Zinsanpassungssatzes und angepasst wird sowie im Falle eines Futureskontraktes als Basiswert unter Berücksichtigung des Roll Over Anpassungssatzes, im Falle einer Aktie als Basiswert unter Berücksichtigung der entsprechenden Dividendenzahlungen für die Aktie als auch im Falle eines Index auf Aktien als Basiswert unter Berücksichtigung von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Aktien bzw. eines Dividenden-Kostensatzes bezüglich solcher Dividendenzahlungen.

"

7. Auf Seite 67 des Basisprospekts wird unter der Überschrift "**(b) MINI Future Short Optionsscheine**" der zweite Absatz unter "Auszahlungsbetrag" vollumfänglich wie folgt ersetzt:

"

Hierbei ist zu beachten, dass der für die Berechnung des Auszahlungsbetrages ausschlaggebende Maßgebliche Basispreis in den in den Optionsscheinbedingungen genannten Zeitabständen und unter Berücksichtigung des Referenzzinssatzes und des Zinsanpassungssatzes angepasst wird sowie im Falle eines Futureskontraktes als Basiswert unter Berücksichtigung des Roll Over Anpassungssatzes, im Falle einer Aktie als Basiswert unter Berücksichtigung der entsprechenden Dividendenzahlungen für die Aktie als auch im Falle eines Index auf Aktien als Basiswert, sofern in den Optionsscheinbedingungen festgelegt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Dividenden-Kostensatzes in Bezug auf Dividendenzahlungen auf die im Index enthaltenen Aktien.

"

8. In den **Optionsscheinbedingungen** der folgenden Produkte:

- **Produkt Nr. 1 (Call/Put Optionsscheine) auf Seite 94 des Basisprospekts,**
- **Produkt Nr. 2 (Down and out Put Optionsscheine) auf Seite 117 des Basisprospekts,**

- Produkt Nr. 3 (Discount Call/Put Optionsscheine) auf Seite 136 des Basisprospekts,
- Produkt Nr. 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine) auf Seite 158 des Basisprospekts,
- Produkt Nr. 5 (Bonus Call Optionsscheine) auf Seite 178 des Basisprospekts,
- Produkt Nr. 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine) auf Seite 198 des Basisprospekts,
- Produkt Nr. 7 (X-TURBO Long/Short Optionsscheine) auf Seite 216 des Basisprospekts,
- Produkt Nr. 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine) auf Seite 233 des Basisprospekts,
- Produkt Nr. 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine) auf Seite 252 des Basisprospekts, und
- Produkt Nr. 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine) auf Seite 272 des Basisprospekts

wird der Text unter der Option "Für den Fall einer Non-Quanto Umrechnung ist die folgende Regelung anwendbar:" vollumfänglich wie folgt ersetzt:

"

[Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag [bzw. in Bezug auf den Bewertungstag] von [der Europäischen Zentralbank] [The WM Company] [•] für diesen Tag festgelegte und [um [•] Uhr (Ortszeit [•]) (der "Umrechnungszeitpunkt")] auf [der Reutersseite] [ECB 37] [WMRSPOT01] [•] veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich. Ist auf der vorgenannten Bildschirmseite [für den relevanten Umrechnungszeitpunkt] [an dem] [in Bezug auf den] Bewertungstag noch kein aktualisierter Wechselkurs verfügbar, erfolgt die Umrechnung auf Grundlage des zuletzt angezeigten Wechselkurses; handelt es sich jedoch um einen nicht nur kurzfristigen vorübergehenden technischen Fehler, erfolgt die maßgebliche Umrechnung auf Grundlage des aktuellen, auf der [Reutersseite [•]] [Internetseite] [www.ecb.europa.eu][•]] angezeigten, betreffenden Wechselkurses.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer anderen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("Ersatzseite") veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte die Ermittlung eines Wechselkurses entweder dauerhaft eingestellt oder dauerhaft nicht

mehr auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden, so wird die Emittentin durch Bekanntmachung gemäß § 9 in Abschnitt B der Optionsscheinbedingungen (Allgemeine Bedingungen) unverzüglich einen anderen Kurs als Wechselkurs festlegen.

Sollte [am] [in Bezug auf den] Bewertungstag der Wechselkurs nicht auf die vorstehend beschriebene Weise veröffentlicht werden und die Emittentin keinen anderen Kurs als Wechselkurs festgelegt haben, so wird die Emittentin [an diesem Tag] vier von ihr ausgewählte führende Banken in Frankfurt am Main auffordern, ihr [in Bezug auf den Bewertungstag] die An- und Verkaufskurse (Geld/Briefkurse) für den Umtausch aus der Referenzwährung in die Auszahlungswährung in Frankfurt am Main mitzuteilen und daraus Mittelkurse ermitteln. Der Wechselkurs ist in diesem Fall das arithmetische Mittel dieser Mittelkurse.]] [Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung wird die Emittentin [den maßgeblichen Wechselkurs nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) und unter Berücksichtigung der gängigen Marktusancen festlegen] [den *am International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelten Kurs zugrundelegen] und die Umrechnung auf Grundlage dieses Wechselkurses vornehmen.] [•]]

"

9. In den **Optionsscheinbedingungen** der folgenden Produkte:

- **Produkt Nr. 1 (Call/Put Optionsscheine) auf Seite 93 des Basisprospekts,**
- **Produkt Nr. 2 (Down and out Put Optionsscheine) auf Seite 115 des Basisprospekts,**
- **Produkt Nr. 3 (Discount Call/Put Optionsscheine) auf Seite 134 des Basisprospekts,**
- **Produkt Nr. 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine) auf Seite 156 des Basisprospekts,**
- **Produkt Nr. 5 (Bonus Call Optionsscheine) auf Seite 176 des Basisprospekts,**
- **Produkt Nr. 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine) auf Seite 196 des Basisprospekts,**
- **Produkt Nr. 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine) auf Seite 230 des Basisprospekts,**
- **Produkt Nr. 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine) auf Seite 268 des Basisprospekts**
- **Produkt Nr. 11 (Inline Optionsscheine) auf Seite 291 des Basisprospekts**

Wird die Definition **Referenzpreis** der Option **Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist, ist folgende Regelung anwendbar:** vollumfänglich wie folgt ersetzt:

"

"Referenzpreis": für die Wechselkurspaare EUR/Fremdwährung ist [jeweils der offizielle Wechselkurs ("Euro foreign exchange reference rate") wie von der Referenzstelle am Bewertungstag festgestellt.] [jeweils der von der [Emittentin] [Referenzstelle] [[um] [gegen] [●] Uhr [(Ortszeit [Frankfurt am Main][●])]] [festgestellte] [und] [auf der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten] Internetseite[●]] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.] [der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Kurs für EUR [●] in die Fremdwährung an einem Tag gegen [●] Uhr [(Ortszeit [Frankfurt am Main][●]).][●]]

"

10. In den **Optionsscheinbedingungen** der folgenden Produkte:

- **Produkt Nr. 1 (Call/Put Optionsscheine) auf Seite 93 des Basisprospekts,**
- **Produkt Nr. 2 (Down and out Put Optionsscheine) auf Seite 115 des Basisprospekts,**

- Produkt Nr. 3 (Discount Call/Put Optionsscheine) auf Seite 135 des Basisprospekts,
- Produkt Nr. 4 (Discount Call Plus/Discount Put Plus Optionsscheine) auf Seite 156 des Basisprospekts,
- Produkt Nr. 5 (Bonus Call Optionsscheine) auf Seite 176 des Basisprospekts,
- Produkt Nr. 6 (TURBO Long/Short Optionsscheine) auf Seite 197 des Basisprospekts,
- Produkt Nr. 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine) auf Seite 230 des Basisprospekts,
- Produkt Nr. 10 (MINI Future Long/Short Optionsscheine) auf Seite 268 des Basisprospekts
- Produkt Nr. 11 (Inline Optionsscheine) auf Seite 291 des Basisprospekts

Wird die Definition **Referenzpreis** der Option Für den Fall einer Währung als Basiswert und wenn der Referenzpreis der für Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 ist, ist folgende Regelung anwendbar: vollumfänglich wie folgt ersetzt:

"

“Referenzpreis”: für die Wechselkurspaare Fremdwährung 1/Fremdwährung 2 [wird der Referenzpreis durch die Berechnungsstelle auf Grundlage der [offiziellen] Wechselkurse, die für EUR/Fremdwährung 1 und EUR/Fremdwährung 2 von [der Referenzstelle][•] am Bewertungstag festgestellt werden, ermittelt.

Die Berechnung erfolgt, indem der Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 2 durch den Wechselkurs für EUR/Fremdwährung 1 dividiert wird.

$$\frac{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 2}}{\text{Wechselkurs EUR/Fremdwährung 1}}$$

] [ist [jeweils der von der [Emittentin] [Referenzstelle] [[um] [gegen] [•] Uhr [(Ortszeit [Frankfurt am Main][•])]] [festgestellte] [und] [auf der [in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle aufgeführten] Internetseite[•]] veröffentlichte Kurs des Basiswerts.] [der am *International Interbank Spot Market* tatsächlich gehandelte Kurs für Fremdwährung 1 in Fremdwährung 2 an einem Tag gegen [•] Uhr [(Ortszeit [Frankfurt am Main][•])].][•]]

]

"

11. In den **Optionsscheinbedingungen des Produkts Nr. 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)** wird der folgende Text auf Seite 226 des Basisprospekts über der Definition **"Fälligkeitstag"** eingefügt:

"

[Für den Fall eines Performance-Index auf Aktien als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

“Dividenden-Kostensatz”: Für einen **UNLIMITED TURBO Long** Optionsschein bezogen auf einen Performance-Index gilt: [Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, eine Anpassung des Maßgeblichen Basispreises vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem der Referenzwert “Ex-Dividende” notiert) wird der "neue" Maßgebliche Basispreis bei der Ermittlung um einen Betrag erhöht, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als diejenigen Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten festgelegt wird, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende [im Wege des Abzugsverfahrens] anfallen[, soweit diese nicht angerechnet werden können].][●]

[Für den Fall eines UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

“Dividenden-Kostensatz”: Für einen **UNLIMITED TURBO Short** Optionsschein bezogen auf einen Performance-Index gilt: [Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem der Referenzwert “Ex-Dividende” notiert) wird bei der Ermittlung des "neuen" Maßgeblichen Basispreises ein Betrag in Abzug gebracht, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als diejenigen [Steuern oder sonstigen] Abgaben und Kosten festgelegt wird, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende [im Wege des Abzugsverfahrens] anfallen[, soweit diese nicht angerechnet werden können].][●]]

”

12. In den **Optionsscheinbedingungen des Produkts Nr. 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)** wird der Text unter der Option "**[Für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalls als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:**" auf Seite 228 des Basisprospekts wie folgt ersetzt:

”

[Im Falle eines **UNLIMITED TURBO Long** Optionsscheines [bezogen auf [●]:]

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) [+ \text{DIVK}]$$

("R"= Referenzzinssatz[,] [und] "T"= Anpassungstage [und "DIVK"= Dividenden-Kostensatz])]

"

13. In den **Optionsscheinbedingungen des Produkts Nr. 8 (UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)** wird der Text unter der Option "**[Für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalls als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:**" auf Seite 229 des Basisprospekts wie folgt ersetzt:

"

[Im Falle eines **UNLIMITED TURBO Short** Optionsscheines [bezogen auf [●]:]

Maßgeblicher Basispreis_{neu} =

Maßgeblicher Basispreis_{Vorangehend} x (1 + (R - Zinsanpassungssatz) x T) [- DIVK]

("R"= Referenzzinssatz[,] [und] "T"= Anpassungstage [und "DIVK"= Dividenden-Kostensatz])]

"

14. In den **Optionsscheinbedingungen des Produkts Nr. 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)** werden die folgenden Optionen hinter der Definition "CBF" auf Seite 250 des Basisprospekts eingeführt:

"

[Für den Fall eines Performance-Index auf Aktien als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

"Dividenden-Kostensatz": Für einen **X-UNLIMITED TURBO Long** Optionsschein bezogen auf einen Performance-Index gilt: [Im Fall von Dividendenzahlungen für die im [●][Index] enthaltenen Referenzwerte wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, eine Anpassung des Maßgeblichen Basispreises vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem der Referenzwert "Ex-Dividende" notiert) wird der "neue" Maßgebliche Basispreis bei der Ermittlung um einen Betrag erhöht, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als diejenigen Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten festgelegt wird, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende [im Wege des Abzugsverfahrens] anfallen[, soweit diese nicht angerechnet werden können].][●]

[Für den Fall eines X-UNLIMITED Short Optionsscheines ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

“**Dividenden-Kostensatz**“: Für einen **X-UNLIMITED TURBO Short** Optionsschein bezogen auf einen Performance-Index gilt: [Im Fall von Dividendenzahlungen für die im [●][Index] enthaltenen Referenzwerte wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem der Referenzwert “Ex-Dividende” notiert) wird bei der Ermittlung des “neuen” Maßgeblichen Basispreises ein Betrag in Abzug gebracht, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als diejenigen [Steuern oder sonstigen] Abgaben und Kosten festgelegt wird, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende [im Wege des Abzugsverfahrens] anfallen[, soweit diese nicht angerechnet werden können].][●]]

”

15. In den **Optionsscheinbedingungen des Produkts Nr. 9 (X-UNLIMITED TURBO Long/Short Optionsscheine)** wird die Definition "**Maßgeblicher Basispreis**" auf Seite 250 f. des Basisprospekts vollumfänglich durch den nachfolgenden Text ersetzt:

”

“**Maßgeblicher Basispreis**“: entspricht zunächst dem Anfänglichen Basispreis. Anschließend wird er von der Berechnungsstelle zu jedem Anpassungstag angepasst und gilt dann jeweils ab diesem Anpassungstag (einschließlich) bis zum nächsten Anpassungstag (ausschließlich). Der nach dem Anfänglichen Basispreis neue Maßgebliche Basispreis wird wie folgt ermittelt, wobei eine Kaufmännische Rundung auf die [●.] Nachkommastelle erfolgt.]

[Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Long Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

Im Fall eines **X-UNLIMITED TURBO Long**:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R + \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) [+ \text{DIVK}]$$

(“R”= Referenzzinssatz[,] [und] “T”= Anpassungstage [und “DIVK”= Dividenden-Kostensatz])]

[Für den Fall eines X-UNLIMITED TURBO Short Optionsscheines ist die folgende Regelung anwendbar:

Im Fall eines **X-UNLIMITED TURBO Short**:

$$\text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{neu}} = \text{Maßgeblicher Basispreis}_{\text{Vorangehend}} \times (1 + (R - \text{Zinsanpassungssatz}) \times T) [- \text{DIVK}]$$

("R"= Referenzzinssatz[,] [und] "T"= Anpassungstage [und "DIVK"= Dividenden-Kostensatz])

"

16. In den **Optionsscheinbedingungen des Produkts Nr. 10 (MINI Long/Short Optionsscheine)** wird der folgende Text auf Seite 265 des Basisprospekts über der Definition "**Fälligkeitstag**" eingefügt:

"

[Für den Fall eines Performance-Index auf Aktien als Basiswert ist folgende Regelung anwendbar:

[Für den Fall eines **MINI Future Long** Optionsscheines ist folgende Regelung anwendbar:

"Dividenden-Kostensatz": Für einen **MINI Future Long** Optionsschein bezogen auf einen Performance-Index gilt: [Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, eine Anpassung des Maßgeblichen Basispreises vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem der Referenzwert "Ex-Dividende" notiert) wird der "neue" Maßgebliche Basispreis bei der Ermittlung um einen Betrag erhöht, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als diejenigen Steuern oder sonstigen Abgaben und Kosten festgelegt wird, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende [im Wege des Abzugsverfahrens] anfallen[, soweit diese nicht angerechnet werden können].][●]

[Für den Fall eines **MINI Future Short** Optionsscheines ist gegebenenfalls die folgende Regelung anwendbar:

"Dividenden-Kostensatz": Für einen **MINI Future Short** Optionsschein bezogen auf einen Performance-Index gilt: [Im Fall von Dividendenzahlungen für die im Index enthaltenen Referenzwerte wird, vorbehaltlich sonstiger Bestimmungen dieser Optionsscheinbedingungen, bei der Anpassung des Maßgeblichen Basispreises ein Abzug vorgenommen. Am Ex-Tag (Tag ab dem der Referenzwert "Ex-Dividende" notiert) wird bei der Ermittlung des "neuen" Maßgeblichen Basispreises ein Betrag in Abzug gebracht, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als diejenigen [Steuern oder sonstigen] Abgaben und Kosten festgelegt wird, die im Zusammenhang mit der Ausschüttung der von der Hauptversammlung der Aktiengesellschaft beschlossenen Dividende [im Wege des Abzugsverfahrens] anfallen[, soweit diese nicht angerechnet werden können].][●]

"

17. In den **Optionsscheinbedingungen des Produkts Nr. 10 (MINI Long/Short Optionsscheine)** wird der Text unter der Option "[Für den Fall eines **Performance-Index**

oder eines **Metalls als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:**" als erste Option auf Seite 267 des Basisprospekts wie folgt ersetzt:

"

[Im Falle eines **MINI Future Long Optionsscheines** [bezogen auf [●]:]]

Maßgeblicher Basispreis_{neu} =

Maßgeblicher Basispreis_{Vorangehend} x (1 + (R + Zinsanpassungssatz) x T) [+ DIVK]

("R"= Referenzzinssatz[,] [und] "T"= Anpassungstage [und "DIVK"= Dividenden-Kostensatz])]

"

18. In den **Optionsscheinbedingungen des Produkts Nr. 10 (MINI Long/Short Optionsscheine)** wird der Text unter der Option "**[Für den Fall eines Performance-Index oder eines Metalls als Basiswert, ist die folgende Regelung anwendbar:**" als vorletzte Option auf Seite 267 des Basisprospekts wie folgt ersetzt:

"

[Im Falle eines **MINI Future Short Optionsscheines** [bezogen auf [●]:]]

Maßgeblicher Basispreis_{neu} =

Maßgeblicher Basispreis_{Vorangehend} x (1 + (R - Zinsanpassungssatz) x T) [- DIVK]

("R"= Referenzzinssatz[,] [und] "T"= Anpassungstage [und "DIVK"= Dividenden-Kostensatz])]

"

Frankfurt am Main, den 7. April 2016

BNP Paribas Emissions- und
Handelsgesellschaft mbH

BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.

gezeichnet:

Cindy Breuer

gezeichnet:

Jakob Holstermann

gezeichnet:

Cindy Breuer

gezeichnet:

Jakob Holstermann